**Zusätzliche Vertragsbedingungen**

**für die Ausführung von Leistungen**

1. **Aufgrund des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein - VGSH - werden folgende Zusätzliche Vertragsbedingungen vereinbart: Kontrolle und Überprüfung der abgegebenen Verpflichtungserklärungen (ab netto 20.000 EUR) sowie Sanktionen durch die öffentliche Auftraggeberin**

1.1.Die öffentliche Auftraggeberin ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer sowie den Nachunternehmen und den Verleihfirmen von Arbeitskräften aufgrund des VGSH auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen (§ 4 Abs. 3 VGSH). Sie darf sich zu diesem Zweck die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen sowie die zwischen Auftragnehmerin oder Auftragnehmer und Nachunternehmen abgeschlossenen Verträge vorlegen lassen, diese prüfen und hierzu Auskünfte verlangen. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sowie die Nachunternehmen und Verleihfirmen von Arbeitskräften haben ihre jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 VGSH bereitzuhalten und auf Verlangen der öffentlichen Auftraggeberin in der vereinbarten Frist (siehe Ziffer 11 des Angebotsvordruckes) vorzulegen und zu erläutern. Sie oder er ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihfirmen von Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.

1.2. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Verpflichtungserklärung nach § 4 VGSH ist eine Vertragsstrafe zu zahlen, die eins vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf vom Hundert des Netto-Auftragswertes beträgt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch bei einem Verstoß, der durch einen von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmen oder durch einen von diesem eingesetzten Nachunternehmen oder durch eine Verleihfirma von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und der Verleihfirma von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht einer ordentlichen Kauffrau oder eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

1.3. Es wird vereinbart, dass die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 VGSH durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer, ihre oder seine Nachunternehmen und die Verleihfirma von Arbeitskräften der Auftraggeberin zur fristlosen Kündigung des Dienstleistungsvertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses berechtigen.

1. **Einreichung von Rechnungen**

2.1. Das Einreichen von Abschlags- und Schlussrechnungen ist grundsätzlich formlos (z. B. per E-Mail) beim Auftraggeber anzuzeigen.

2.2. Die Rechnungen sind zusätzlich zu Punkt 2.1. folgendermaßen einzureichen:

-fach in Papier beim Fremdplaner

     -fach in Papier beim Auftraggeber

digital als PDF beim Auftraggeber